

## Besteuerung der internationalen Telearbeit ab dem 01.01.2025

Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin



Am 1. Januar 2025 trat in der Schweiz das neue Bundesgesetz über die Telearbeit in Kraft. Damit darf die Schweiz das Erwerbseinkommen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern auch dann besteuern, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten, sofern das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat dies vorsieht.



### Gesetzliche Anpassungen

Vor dem 1. Januar 2025 durfte die Schweiz bei unselbstständigen Erwerbstätigen ohne Wohnsitz in der Schweiz nach innerstaatlichem Recht nur die Arbeitstage besteuern, welche physisch in der Schweiz erbracht wurden. Dies bedeutet, für Homeoffice im Ausland bestand kein Besteuerungsrecht. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Telearbeit wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) angepasst. Neu sind im Ausland wohnhafte natürliche Personen auch dann in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie für einen Schweizer Arbeitgeber eine Tätigkeit in einem Nachbarstaat ausüben und das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen Staat das Besteuerungsrecht der Schweiz zuweist.<sup>1</sup> Zudem wird geregelt, dass solche Einkünfte der Quellensteuer<sup>2</sup> unterliegen und der Arbeitgeber entsprechende Bescheinigungspflichten<sup>3</sup> hat.

### Wer ist betroffen?

Da die Schweiz ein entsprechendes Besteuerungsrecht bei Homeoffice aktuell lediglich mit Frankreich und Italien geregelt hat, sind somit insbesondere Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Frankreich und Italien sowie deren Arbeitgeber von den Änderungen betroffen.

Für Grenzgänger aus Deutschland, Österreich und Liechtenstein ändert sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen nichts, da mit diesen Staaten keine entsprechende bilaterale Regelung getroffen wurde.

### Regelungen zur Telearbeit mit Frankreich und Italien

Damit nicht ab dem 1. Arbeitstag in Frankreich bzw. einem Drittland die Besteuerung des Lohns auf Frankreich und die Schweiz aufgeteilt werden muss, wurden mit Frankreich Grenzwerte vereinbart, bis zu denen das Besteuerungsrecht für das Erwerbseinkommen vollständig in der Schweiz bleibt. Dies sind:

- Telearbeitsquote von maximal 40 %
- Geschäfts- und Dienstreisen in Frankreich bzw. im Drittland, sofern es maximal 10 Tage pro Jahr sind und dadurch die 40-%-Quote nicht überschritten wird.

Arbeitet der Arbeitnehmer mehr als 40 % im Ausland, darf Frankreich besteuern. Arbeitet er insgesamt weniger als 40 % im Homeoffice, ist er aber an mehr als 10 Tagen pro Jahr auf Geschäfts- und Dienstreisen in Frankreich bzw. im Drittland, darf Frankreich ab dem 11. Tag besteuern. Um die Einhaltung der Grenzwerte zu kontrollieren, haben Arbeitgeber entsprechende Bescheinigungspflichten bzw. Meldepflichten gegenüber den kantonalen Steuerämtern. Damit bei einem unterjährigen Stellenwechsel auch der neue Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Ermittlung der Steuerpflicht hat, ist der (alte) Arbeitgeber zudem neu verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei unterjährigem Austritt auf Verlangen eine Bescheinigung zu erstellen. Der genaue Inhalt der Bescheinigung ist neu in Art. 5a der Quellensteuerverordnung geregelt.

Ähnlich wie mit Frankreich wurde auch mit Italien eine Vereinbarung getroffen, die die Besteuerung von Telearbeit regelt. Sie sieht vor, dass bis zu 25 % Telearbeit unschädlich für

die Grenzgängereigenschaft gemäss Doppelbesteuerungsabkommen ist.

### Auswirkungen für Schweizer Arbeitgeber

Sofern der Arbeitgeber bisher auf dem Erwerbseinkommen, welches auf Tage im Homeoffice des ausländischen Arbeitnehmers entfällt, keine Quellensteuer erhoben hat, muss er dies für die betroffenen Grenzgänger aus Frankreich und Italien ab dem 01.01.2025 ändern. Da viele Arbeitgeber vorsorglich bereits vor der Einführung der gesetzlichen Regelung die Quellensteuer auf dem gesamten Lohn erhoben haben und dem Arbeitnehmer den Antrag auf Rückerstattung überlassen haben, bringt der 01.01.2025 für die meisten Arbeitgeber keine Änderungen in der Lohnabrechnung mit sich.

Grundsätzlich waren Arbeitgeber auch schon bisher verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, um den Tätigkeitsort und damit das Besteuerungsrecht für das Einkommen ihrer im Ausland ansässigen Arbeitnehmer zu bestimmen. Neu ist im Wesentlichen die unterjährige Bescheinigungspflicht für austretende Grenzgänger aus Frankreich.

### Empfehlung für Arbeitgeber mit Grenzgängern

Da zumeist erst am Jahresende beziehungsweise nach Austritt klar ist, ob die Quoten von 25 % mit Italien bzw. 40 % mit Frankreich überschritten sind, empfiehlt es sich für Arbeitgeber, vorsorglich auf dem gesamten Lohn der Grenzgänger die Schweizer Quellensteuer zu erheben und abzuliefern. Sollten die Quoten überschritten werden und das Besteuerungsrecht der Schweiz damit entfallen, sollte dem Arbeitnehmer möglichst umgehend eine entsprechende Bestäti-

gung (z. B. Kalendarium, unterzeichnet durch Arbeitgeber) ausgestellt werden, auf Basis dessen er die Rückerstattung der zu viel in Abzug gebrachten Quellensteuer beantragen kann. Der Rückerstattungsantrag ist bis 31.03. des Folgejahres beim zuständigen kantonalen Steueramt einzureichen. Bitte beachten Sie, dass regelmässiges Arbeiten aus dem Homeoffice im Ausland für den Schweizer Arbeitgeber nicht nur Quellensteuerfolgen hat, sondern eine Betriebsstätte im jeweiligen Land begründen, die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ins Ausland verlagern und mangels regelmässigen Grenzübertritts auch die Grenzgängereigenschaft im Sinne des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens aufheben kann. Letzteres führt unter Umständen zur Pflicht der Ablieferung von Lohnsteuer durch den Schweizer Arbeitgeber im Ausland (z. B. Deutschland).

Bei allfälligen Fragen zur Abrechnung bzw. Rückerstattung der Quellensteuer, zur Sozialversicherungspflicht sowie zum Betriebsstättenrisiko unterstützen wir Sie und Ihre Arbeitnehmer selbstverständlich gerne! Für vertiefte Informationen zur Thematik empfehlen wir unser Seminar **Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit**<sup>4</sup> am 13. Mai 2025.

### Impressum

Redaktionelle Verantwortung:  
Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch,  
Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen

1. Vgl. DBG Art. 5 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> respektive StHG Art. 4 Abs. 2 Bst a<sup>bis</sup>

2. Vgl. DBG Art. 91 Abs. 2 respektive StHG Art. 35 Abs. 1 Bst a<sup>bis</sup>

3. Vgl. DBG Art. 127 Abs. 3 und 129 Abs. 1 Bst e respektive StHG Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> und Art. 45 Abs. 1 Bst f

